

Ali Dönmez

Via E-Mail: info@ali-doenmez.at

office@gaw.gv.at

+43 1 53 20 244, Nulltarif: 0800 206 119

Leopold-Moses-Gasse 4/1/2, 1020 Wien

Mag. Hüseyin Güneş, MA

hueseyin.guenes@gaw.gv.at

Betreff: Gleichbehandlungsgesetz

Wien, 27.4.2026

GZ 0999/2026

Sehr geehrter Herr Dönmez,

dieses Schreiben erfolgt beziehend auf Ihre Anfrage, in welcher Sie uns folgenden Sachverhalt geschildert und um eine Rechtsauskunft gebeten haben:

"Es geht um ein hypothetisches Szenario, in dem eine Schulleitung eine „Pausensprache Deutsch“ (Verbot der Erstsprache) anordnet.

Ziel der Anfrage:

Klärung, welche rechtlichen Optionen und Beschwerdestellen Lehrpersonen und Eltern haben, wenn eine Schule eine verpflichtende „Pausensprache Deutsch“ durchsetzt und interne Beschwerdewege ausgeschöpft sind.

Kann die Gleichbehandlungsanwaltschaft hier eine rechtliche Einordnung geben?"

Dazu kann ich Ihnen folgende Auskunft geben:

Das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) regelt in seinem III. Teil das Diskriminierungsverbot unter dem Merkmal der ethnischen Zugehörigkeit unter anderem bei der Bildung, sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt. Gemäß § 30 Abs 2 Ziffer 3 GIBG darf niemand aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zur Bildung unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden.

Im Bereich des Schulwesens ist auf Grund der Verfassungsrechtslage (Art. 14 und Art. 14a B-VG) in wesentlichen Gebieten die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes gegeben. Dies bezieht sich vor allem auf den Kernbereich des schulischen Unterrichts und auf den „inneren Schulbetrieb“ wie er im Schulunterrichtsgesetz und seinen zahlreichen Durchführungsverordnungen, aber auch in anderen Schulgesetzen des Bundes – so zB im Schulorganisationsgesetz und im Schulpflichtgesetz 1985 - geregelt wird. Hieraus folgt, dass Maßnahmen schulischer Organe wie Lehrer:innen, Schulleiter:innen, Schulaufsichtsorgane gegenüber Schüler:innen oder auch Erziehungsberechtigten eine Diskriminierung wegen deren ethnischer Zugehörigkeit iSd GIBG bewirken können.

Durch das Verbot der Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit sollen Personen, die als „fremd“ wahrgenommen werden und aufgrund verschiedener Merkmale von Angehörigen der regionalen Mehrheit nicht als zugehörig angesehen werden, vor Ungleichbehandlung geschützt werden. Diese Merkmale umfassen beispielsweise Hautfarbe, Sprache, Namen, Religion, Kultur, Bräuche und Sitten von Menschen. Die Verpflichtung zur Pausensprache Deutsch bzw das Verbot der Verwendung der Erstsprache in den Pausen, kann eine solche Ungleichbehandlung darstellen.

Deutsch ist als Unterrichtssprache im Schulunterrichtsgesetz festgelegt. Die Einführung einer Deutschpflicht außerhalb des Unterrichts auch in den Pausen, würde de facto ein Verbot der „Erstsprache“ für alle Schüler:innen mit Migrationsbiografie bedeuten und dem Verbot der Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit im Bereich Bildung widersprechen, weil diese dadurch in besonderer Weise gegenüber anderen (deutschsprachigen) Personen benachteiligt würden.

Eine **mittelbare Diskriminierung** liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Personen, die eines der geschützten Merkmale (hier ethnische Zugehörigkeit) aufweisen, in besonderer Weise gegenüber anderen Personen benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften sind durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich. Das ist hinsichtlich des Verbots der Erstsprache in den Schulpausen äußerst fraglich. Eine sachliche Rechtfertigung durch ein rechtmäßiges Ziel, wie beispielsweise bessere Integration oder Spracherwerb, erscheint aufgrund der nötigen Verhältnismäßigkeit nicht möglich, da das damit verbundene Verbot der jeweiligen „Erstsprache“ einen massiven Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Schüler:innen darstellt. Zusätzlich besonders bedenklich wäre es, wenn ein Verstoß mit Sanktionen belegt wäre, die letztendlich zum Schulausschluss führen könnten und so der Zugang zu Bildung erheblich beeinträchtigt würde. Selbst wenn davon ausgegangen werden würde, dass sachlich gerechtfertigte Ziele die Absicht hinter derartigen Vorhaben darstellen, bleibt fraglich, ob ein Verbot der Erstsprache auch ein geeignetes Mittel zur Erreichung des Ziels darstellt. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang etwa auf eine entsprechende Stellungnahme des Netzwerk SprachenRechte:

„Dass Sprachenverbot in der Pause weder aus pädagogischer noch aus linguistischer Perspektive ein adäquates Mittel darstellen, die Aneignung des Deutschen voranzutreiben, ist sowohl in der Wissenschaft als auch in der Praxis hinlänglich bekannt. Sprachverbote sind auch kein geeignetes Motivationsmittel, um „jungen Menschen klar zu machen, dass es wichtig ist, Deutsch zu lernen“, sondern sie vermitteln klar und deutlich: Eure Sprachen gehören nicht hierher, ihr gehört nicht hierher.“¹ Selbige Einschätzung teilt etwa auch Verena Blaschitz (Linguistin), in einem diesbezüglichen Expert:innen-Interview: „Dass jetzt aber sogar Kindern, die neben Deutsch noch anderer Sprachen mächtig sind, die Verwendung dieser Sprachen in der Schule verboten werden soll, ist diskriminierend, der Deutschaneignung hinderlich, linguistisch nutzlos und pädagogisch bedenklich oder sogar gefährlich.“²

Dem vorgebrachten Ziel, einer möglicherweise besseren Integration mangelt es an **sachlicher Rechtfertigung**, da es sich bei einer Verpflichtung zur deutschen Sprache **weder um ein angemessenes noch ein erforderliches Mittel zur Integration** handelt und somit die **nötige Verhältnismäßigkeit nicht vorliegt**. Eine umfassende Deutschpflicht könnte auch einen **Verstoß gegen das Menschenrecht auf Privatleben (Art. 8 EMRK)** darstellen und gegen das in der **UN-Kinderrechtskonvention** verankerte Diskriminierungsverbot verstoßen.

Gegen die Einführung einer Deutschpflicht im Rahmen von Hausordnungen oder Verhaltensvereinbarungen der Direktion mit Strafandrohung spricht auch, dass diese nicht im Rahmen von rechtlichen Verfahren auf ihre Verfassungsmäßigkeit oder Gesetzmäßigkeit überprüft werden können, wie dies bei einem Gesetz oder einer Verordnung der Fall wäre und daher ein möglicher Verstoß gegen Grund- und Menschenrechte nicht so leicht verfolgbar wäre. Sollte ein Konsens über die Einführung einer gesetzlichen oder ordnungsgemäßen Deutschpflicht in Pausen nicht möglich sein, weil diese nicht verfassungskonform ist, wäre es auch nicht in Ordnung diese auf Umweg über eine Hausordnung einzuführen und damit den Schulen die Verantwortung zu überlassen.

Das Bildungsministerium selbst verwies bereits im Mai 2015 in seiner Antwort auf eine parlamentarische Anfrage, auf die grundrechtliche Unzulässigkeit eines solchen Sprachgebots: *„(...) dass das Festlegen von Deutsch als einziger außerhalb des Unterrichts in der Schule zulässiger Sprache bzw. das Verbot einer bestimmten bzw. mehrerer Sprachen im Rahmen von Hausordnungen oder Verhaltensvereinbarungen jedenfalls im Widerspruch zur Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention,*

¹ Netzwerk SprachenRechte, Stellungnahme zur Reaktion des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung auf die Verpflichtung zur Pausensprache Deutsch im ÖVP-FPÖ Arbeitsübereinkommen in Niederösterreich (<https://www.sprachenrechte.at/stellungnahme-z-h-bundesminister-polaschek>, abgerufen am 25.03.2026)

² <https://www.derstandard.at/story/2000144739372/pausensprache-deutsch-ein-paedagogischer-unsinn> (abgerufen am 25.03.2026)

Anm.) und zu Art. 1 BVG (Bundesverfassungsgesetz, Anm.) über die Rechte des Kindes steht und daher unzulässig ist.“³

In einem Rechtsgutachten für den Senat III der Gleichbehandlungskommission aus dem Jahr 2013, beschäftigte sich Werner Jisa (BMUKK) mit dem Thema Deutschpflicht in der Pause und kam ebenfalls zum Schluss, dass dies eine unzulässige Diskriminierung darstellen würde: *„Aufgrund des Schulunterrichtsgesetzes kann das Schulforum und der Schulgemeinschaftsausschuss eine Hausordnung mit schuleigenen Verhaltensvereinbarungen erlassen (§ 44 Abs. 1 iVm. § 63a Abs. 2 Z 1 lit. c und § 64 Abs. 2 Z 1 lit. d SchUG), die nicht nur der Sicherheit der Schüler und einem „ordnungsgemäßen Schulbetrieb“ dienen, generell also der Gestaltungen des Schullebens förderlich sein sollen. Die Anordnung etwa eines Verbots der Verwendung der jeweiligen Muttersprache von SchülerInnen mit Migrationshintergrund in den Unterrichtspausen wäre zweifellos eine Diskriminierung nach ethnischen Merkmalen.“*⁴

Werner Jisa kommt zum Schluss: *„Es gibt mE keinen hinreichenden Grund, dass etwa eine schulinterne Anordnung, die Schülern/Schülerinnen die Verwendung ihrer Muttersprache in den Unterrichtspausen verbietet, gerechtfertigt sein könnte. Hier läge – ob es sich um ein generelles oder nur einzelne Schüler betreffende Verbot handelt – mE eine unzulässige Diskriminierung vor.“*⁵

Das zitierte Rechtsgutachten sowie auch die Antwort auf die parlamentarische Anfrage liegen zwar schon einige Jahre zurück, die darin enthaltene rechtliche Argumentation jedoch hat nicht an Geltung eingebüßt, da es in der Zwischenzeit zu keiner Änderung der relevanten rechtlichen Grundlagen gekommen ist.

In der Schulordnung 2024 ist keine entsprechende Maßnahme verankert. Vielmehr wird dort auf einen Verhaltenskodex verwiesen, laut dem *„Schulen Lern- und Lebensräume sind, in denen Schülerinnen und Schüler sich angenommen und sicher fühlen und in denen die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen unterstützt wird“*. Es ist anzunehmen, dass dieses Anliegen, durch ein solches Sprachenverbot konterkariert werden würde.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass aus bisheriger Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft eine Deutschpflicht in Schulpausen eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit darstellt, der es an einer geeigneten Rechtfertigung mangelt.

Das Gleichbehandlungsgesetz sieht bei einer Verletzung grundsätzlich einen Anspruch auf Schadenersatz vor, wobei gemäß § 38 GIBG sowohl ein Ausgleich des etwaig erlittenen Vermögensschadens als auch ein Schadenersatz für die erlittene persönliche Beeinträchtigung

³ 4153/AB vom 20.05.2015 zu 4318/J (XXV.GP)

⁴ Werner Jisa, Rechtsgutachten: Überlegungen zum Diskriminierungsverbot aus ethnischen Gründen im Rahmen der schulischen (Aus)Bildung unter dem Aspekt des Gleichbehandlungsgesetzes (2013) 5.

⁵ Ibid 11.

zusteht. Gemäß § 1 Amtshaftungsgesetz (AHG) haftet der Bund nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den eine als Organ des Bundes⁶ handelnde Person, durch ein rechtswidriges Verhalten zugefügt hat.

Schüler:innen und Erziehungsberechtigte die von einer Diskriminierung durch Organe der Schule betroffen sind, haben neben etwaigen disziplinarrechtlichen Möglichkeiten im Rahmen der schulischen Dienstbehörde, auch die Möglichkeit der Überprüfung einer Diskriminierung im Rahmen eines entsprechenden Verfahrens bei der Gleichbehandlungskommission.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Hüseyin Güneş, MA

Gleichbehandlungsanwalt

Dieses Schreiben enthält Informationen, die Persönlichkeitsrechte sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berühren können und nur für die Adressat:innen des Schreibens in ihrer Verantwortung als Verpflichtete des Gleichbehandlungsgesetzes bestimmt sind. Bitte behandeln Sie es mit der erforderlichen Vertraulichkeit.

Wir haben Ihre Daten (Name, Adresse, ggf E-Mail-Adresse und Unternehmen) entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert. Rechtsgrundlagen für unsere Arbeit sind §5 GBK/GAW-G, die EU- Richtlinien RL 2000/43/EG, RL 2004/113/EG, RL 2006/54/EG, RL 2010/41/EU, RL 2014/54/EU, sowie die ECRI General Policy Recommendation No.2. Weitere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung auf unserer Webseite www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at

⁶ „Nach herrschender Auffassung und Rechtsprechung haftet der Bund auch für Landeslehrer im Bereich der Pflichtschulen, weil es auf die funktionelle Zuordnung des Organs ankommt und nicht welchem Rechtsträger (hier: Land) das Organ organisatorisch zugehört. – Koziol, Österr. Haftpflichtrecht, Band II: Besonderer Teil, 2. Aufl., Manz Wien 1984, S. 380.“ (Jisa, Rechtsgutachten (2013) 9).